
Mandanten-Information für den GmbH-Geschäftsführer

Im Mai 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

um die Auswirkungen der **SARS-CoV-2-Pandemie** abzufedern sowie um Arbeitsplätze und Unternehmen zu schützen, hat die Bundesregierung ein milliardenschweres **Hilfsprogramm** und **steuerpolitische Maßnahmen** auf den Weg gebracht. Geändert wurde auch die **Kurzarbeiterregelung**, um Arbeitsplätze zu erhalten. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der für die Grunderwerbsteuer geltenden Steuerbegünstigung bei **Umstrukturierungen im Konzern**.

Corona-Krise

Maßnahmenpaket für Unternehmen

Die Bundesregierung hat mit einem Maßnahmenpaket für betroffene Unternehmen und Beschäftigte reagiert, um die wirtschaftlichen Folgen der **SARS-CoV-2-Pandemie** abzufedern. Unter anderem sind steuerliche Liquiditätshilfen vorgesehen, die im Einzelnen wie folgt aussehen:

- Stundung der Steuerzahlungen
- Senkung von Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020

Auch bei den Steuern, die die Zollbehörden verwalten (z.B. Energiesteuer), will man den Steuerzahldern entgegenkommen. Das gilt auch für das

Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungsteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Darüber hinaus sind bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** ausgeweitet worden, um unverschuldet erlittene Umsatzzrückgänge aufgrund der Corona-Krise aufzufangen. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sollen Sonderprogramme aufgelegt werden, die bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet sind.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen **Insolvenzantrag** stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, ist die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden.

Hinweis: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Corona-Krise: Maßnahmenpaket für Unternehmen ...	1
<input checked="" type="checkbox"/> Auftragsrückgang: Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet	2
<input checked="" type="checkbox"/> Unionsrecht: Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften?	2
<input checked="" type="checkbox"/> Sanierungsklausel: Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsverpachtung: Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Mietvertrag: Werbung des Arbeitgebers auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Gewerbeertrag: Kosten für Messestände sind teilweise gewerbesteuerlich nicht abziehbar.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	4

zum 31.03.2021 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies geboten erscheint.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie nach Kräften bei sämtlichen Fragen und Anträgen.

Auftragsrückgang

Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet

Als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung hat die Bundesregierung Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf den Weg gebracht, die vorerst **bis Ende 2020** gültig sind.

Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, sofern **mindestens 10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zudem können auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die der Arbeitgeber normalerweise für seine Beschäftigten zahlen muss, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes** orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag erhalten 67 % der Nettoentgeltdifferenz, alle anderen einen Satz von 60 %.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Kind arbeitet Vollzeit und erhält eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die Nettoentgeltdifferenz beträgt damit 800 €. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer 67 % (= 536 €).

Der Arbeitnehmer im Beispiel erhält somit nur 264 € netto weniger.

Hinweis: Bei angeordneter Kurzarbeit wird die Lohnsteuer automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst. Das Kurzarbeitergeld selbst ist eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die sich allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (Progressionsvorbehalt). Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist ausgeschlossen.

Unionsrecht

Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften?

Ist die derzeitige steuerliche Würdigung von Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften mit dem Unionsrecht vereinbar? Diese Frage möchte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) vom Europäischen Gerichtshof beantwortet haben.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH & Co. KG, an der die A-GmbH als Komplementärin sowie fünf Kommanditisten (eine GbR, drei natürliche Personen und die M-GmbH) beteiligt waren. Jeder Gesellschafter besaß laut Gesellschaftsvertrag eine Stimme. Die M-GmbH verfügte über sechs Stimmen. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft wurden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die GmbH & Co. KG vertrat die Auffassung, dass zwischen ihr und der M-GmbH ein **Organschaftsverhältnis** bestehe. Neben der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung liege auch eine finanzielle Eingliederung vor. Das Finanzamt verneinte dagegen eine finanzielle Eingliederung. Diese setze voraus, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen seien, die selbst finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert seien. Dadurch sei die Durchgriffsmöglichkeit des Organträgers selbst bei der stets möglichen Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet. An der finanziell einzugliedernden Personengesellschaft dürften keine natürlichen Personen beteiligt sein. Neben der M-GmbH seien auch natürliche Personen Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Damit sei eine finanzielle Eingliederung nicht möglich.

Nach dem **Unionsrecht** kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln. Ein Mitgliedstaat kann sodann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzuzeigen. Das FG vertritt die Auffassung, dass eine Einschränkung des personellen Anwendungsreichs nicht möglich ist. Die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze könnten gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität verstossen.

Der Gesetzgeber hat die Vorbeugung von Steuerhinterziehungen nicht als Zweck der Rechtsformbeschränkung für Organgesellschaften vorgesehen. Er hat daher zu dieser Frage den Mehrwertsteuerausschuss bisher nicht konsultiert.

Hinweis: Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Fall einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt.

Sanierungsklausel

Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission

Es handelt sich wohl um eines der bekanntesten Dilemmas im Körperschaftsteuerrecht: Eigentlich hatte es der deutsche Fiskus gut gemeint, als er im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen eine Sanierungsbegünstigung einfügte. Dabei hatte aber wohl niemand mit der Europäischen Kommission gerechnet: Diese befand die entsprechende Vorschrift für vertragswidrig, da sie eine **selektive Bevorteilung** darstelle und damit eine unzulässige Beihilfe des deutschen Staates sei.

Folglich mussten die hiesigen Finanzämter die zwischenzeitlich gewährten Steuervorteile zurückfordern. Gegen die Entscheidung legte die Bundesregierung Klage ein - leider einen Tag zu spät. Einigen beharrlichen Unternehmen ist es zu verdanken, dass die Sache dann doch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden worden ist. Nach Ansicht des EuGH ist die Sanierungsklausel **keine unzulässige Beihilfe**.

Nach einer genaueren Untersuchung der deutschen Vorschriften ist nun auch die Europäische Kommission - neun Jahre nach ihrer ersten Einschätzung - zu dem Schluss gekommen, dass die Sanierungsklausel rechtens ist.

Betriebsverpachtung

Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag eines Betriebs darf nur dann um Verluste aus früheren Jahren gekürzt werden, wenn **Unternehmensidentität** besteht. Der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, muss also mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste für sich beansprucht. Entscheidend ist, ob die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit die gleiche geblieben ist. Ist das nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter. In einem

neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass bei einer Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft **gewerbesteuerliche Verlustvorträge** verlorengehen können. Die Klägerin, eine GmbH, ist Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG.

Im Streitfall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert. Dabei hatte eine gewerblich geprägte KG (in einem Zwischenschritt) ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtet. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit dem Übergang zur Verpachtung **gewerbesteuерlich beendet** worden sei, so dass bisherige Verlustvorträge entfallen seien.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Es reiche nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahres identisch sei, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt worden sei. Die Unternehmensidentität muss laut BFH für die Verlustverrechnung **ununterbrochen** bestanden haben.

Hinweis: Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen ist, hätte die Unternehmensidentität ab der Verpachtung (für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung) fortbestanden.

Mietvertrag

Werbung des Arbeitgebers auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern

Arbeitgeber zahlen Arbeitnehmern bisweilen Vergütungen dafür, dass diese auf ihren privaten Fahrzeugen Werbeaufdrucke für das Unternehmen des Arbeitgebers anbringen. Werden vergleichbare Vereinbarungen dem Grunde und der Höhe nach auch mit fremden Dritten abgeschlossen, erfasst die Finanzverwaltung die Arbeitgeberzahlungen als sonstige Einkünfte. Diese sind bis zu einer Freigrenze von 255,99 € jährlich nicht steuerpflichtig. Wenn solche Mietverträge über Werbeflächen dagegen nur mit eigenen Arbeitnehmern abgeschlossen werden, erfasst die Finanzverwaltung die Vergütungen als **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Diese Beurteilung hat das Finanzgericht Münster in einem Fall bestätigt, in dem die Laufzeit des Vertrags an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war. Die Höhe der Vergütung orientierte sich erkennbar an der **Freigrenze**, innerhalb derer sonstige Einkünfte steuerfrei sind.

Gewerbeertrag

Kosten für Messestände sind teilweise gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Die Gewerbesteuer soll den Gewerbebetrieb als solchen besteuern. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags werden alle Fremdkapitalaufwendungen zumindest anteilig dem Gewinn hinzugerechnet. **Fremdkapital** stellen nicht nur Darlehen dar, sondern auch sämtliche angemieteten oder geleasten, beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Sachdarlehen).

Beispiel: Ein großer Konzern mietet ein Gebäude für 1.200.000 € netto jährlich. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung ermittelt sich wie folgt:

Mitaufwand zu 50 %	600.000 €
abzüglich Freibetrag	- 100.000 €
	= 500.000 €
davon 1/4	= 125.000 €

Der Gewinn aus Gewerbeertrag ist also um 125.000 € zu erhöhen.

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall stellte sich die Frage, ob auch die Anmietung von Messeständen dieser **Hinzurechnung** unterliegt. Die Klägerin, eine GmbH, hatte für rund 500 € pro Quadratmeter kleine Messeflächen (z.B. 9 qm) angemietet. In diesem Preis waren unter anderem auch die Gestaltung von Tischen, Trennwänden und der technische Support enthalten. Die Klägerin meinte, die Messekosten seien nicht hinzuzurechnen, und berief sich auf die zahlreichen Dienstleistungselemente, aufgrund derer es sich nicht um einen klassischen Mietvertrag handele.

Die Richter haben sich detailliert mit den einzelnen Vertragselementen befasst. Die Hauptpflichten der jeweiligen Verträge hätten in der Überlassung der Standfläche bestanden. Die angebotenen bzw. in Anspruch genommenen Dienstleistungen seien zudem nicht mietfremd. Das FG ging daher von **Mitaufwendungen** aus, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen sind.

Hinweis: Das Urteil ist für jedes Unternehmen von Interesse, das auf einer Messe aussellt. Bei Fragen helfen wir Ihnen gern.

Steuertipp

Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Das Grunderwerbsteuergesetz sieht für **Umwandlungen, Einbringungen** und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage eine Steuerbegünstigung vor, so dass die Steuer bei Umstrukturierungen in einem Konzern nicht erhoben wird.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist auch der Fall, dass eine **abhängige Gesellschaft** auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird, steuerbegünstigt. Im Streitfall war die Klägerin seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die schließlich auf die Klägerin verschmolzen wurde. Durch diesen Vorgang gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die Klägerin über. Das Finanzamt sah darin einen nichtbegünstigten grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang. Dagegen vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung unter die Steuerbegünstigung falle.

Der BFH hat die finanzgerichtliche Entscheidung bestätigt. Die Steuerbegünstigung setze unter anderem voraus, dass

- an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt seien und
- die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die Steuerbegünstigung **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar.

Nach Ansicht des BFH ist die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Klägerin - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - steuerbegünstigt. Die Klägerin konnte nach der Verschmelzung aus umwandlungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten. Folglich war der „Verbund“ zwischen der Klägerin als herrschendem Unternehmen und der grundbesitzenden Tochtergesellschaft als abhängiger Gesellschaft durch die Verschmelzung beendet worden. Beides hielt der BFH für unschädlich.

Mit freundlichen Grüßen